

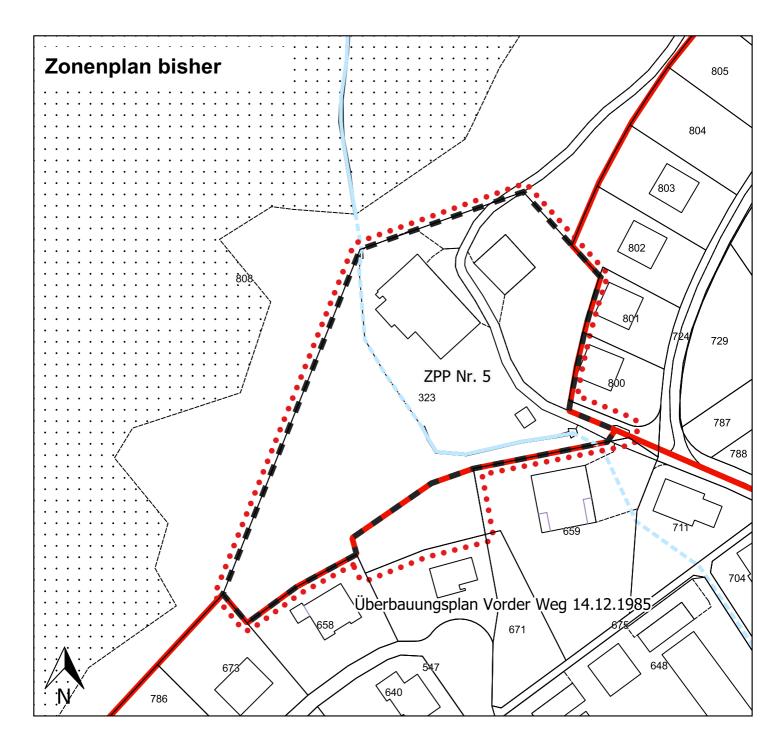
Änderung Zonenplan und Baureglement zur ZPP 5 "Obere Wegmatte 2"

Stand: Mitwirkung und Vorprüfung

29.07.2021	Gezeichnet: vf	georegio
Massstab: 1:1000	Kontrolliert: br	atelier für raumentwicklung
70-42-01-001	297 mm x 210 mm	Bahnhofstrasse 35 3400 Burgdorf

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom		
Vorprüfung vom		
Publikation im amtlichen Anzeiger vom		
Öffentliche Auflage vom		
Einspracheverhandlungen am		
Erledigte Einsprachen		
Unerledigte Einsprachen		
Rechtsverwahrungen		
Beschlossen durch den Gemeinderat am		
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am		
Namens der Einwohnergemeinde		
Der Präsident		
Die Gemeindeschreiberin		
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinig	gt:	
Trubschachen, den	Die Gemeindeschreiberin	
Genehmigt durch das Amt für Gemeinden	und Raumordnung am	



Legende

Festlegungen

Änderungsperimeter

Überbauungsordnung

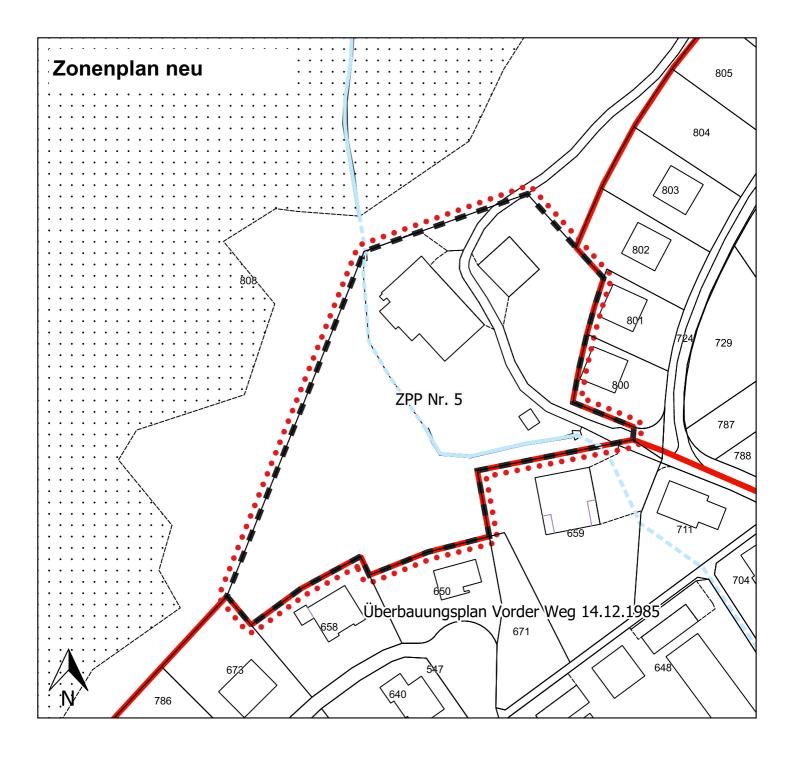
Zone mit Planungspflicht

Hinweise

Wald

Offenes Gewässer

Eingedoltes Gewässer



Bisher: Art. 18 BauR, ZPP 5 «Obere Wegmatte 2»

ZPP 5 Art. 18 ZPP 5 «Obere Wegmatte 2»

Planungszweck 1 Gestaltung einer leicht verdichteten Bebauung mit Einfamilien- oder Doppelfami-

lienhäusern unter Rücksichtnahme auf die bestehenden Bauten.

zuna

Art und Mass der Nut- 2 Wohnen im Sinne der Wohnzone. Bauten mit einem Vollgeschoss, kA = 4.0 m,

gA = 8.0 m.

Gestaltungsgrundsätze 3 Die sehr exponierte Hanglage verlangt ein sorgfältiges Einpassen der Neubauten

in die Umgebung. Die Baukuben, Firstrichtungen und Traufhöhen sollen innerhalb des Gebietes und auf die umliegenden bestehenden Bauten abgestimmt werden. Die Kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) oder eine andere zuständige Fachinstanz ist zwingend in die Planung mit einzubezie-

hen.

Empfindlichkeitsstufe 4 ES II.

Neu: Art. 18 BauR, ZPP 5 «Obere Wegmatte 2»

Art. 18 ZPP 5 «Obere Wegmatte 2» ZPP 5

Planungszweck 1 Gestaltung einer leicht verdichteten Bebauung mit Einfamilien- und Mehrfamilien-

häusern unter Rücksichtnahme auf die Umgebung.

Art der Nutzung 2 Nutzung im Sinne der Kernzone. Die landwirtschaftliche Nutzung ist zugelassen,

soweit die Emissionen das gesunde Wohnen nicht beeinträchtigen.

Mass der Nutzung 3 Bauten mit einer max. Fh t von 9 m und einer max. Fh g von 15 m, ein zusätzli-

cher Hangzuschlag ist nicht zugelassen.

4 Es sind mind. 1250 m² GFo und max. 2700 m² GFo zu realisieren.

Gestaltungsgrundsätze 5 Die sehr exponierte Hanglage verlangt ein sorgfältiges Einpassen der Neubauten in die Umgebung. Die Baukuben, Firstrichtungen und Traufhöhen sollen innerhalb des Gebietes und auf die umliegenden bestehenden Bauten abgestimmt werden.

> 6 Die Fachberatung gemäss Art. 26 BauR ist zwingend in die Planung mit einzubeziehen. Mit Zustimmung der Fachberatung kann das erhaltenswerte Gebäude Vorder Weg Nr. 31 mit einem in Bezug auf die ortsbauliche Qualität mindestens

gleichwertigen Objekt ersetzt werden¹.

Empfindlichkeitsstufe 7 ES III.

¹ Es gelten die Bestimmungen von Art. 10 Abs. 3 BauG